

Nr. 3, Juni 2023

Liebe Leserin,
Lieber Leser


Üblicherweise dürfen wir Ihnen im vorliegenden fial-Letter unter der Rubrik «fial-Intern» von der jährlichen Mitgliederversammlung berichten. Diese findet nun aber im laufenden Jahr unüblich spät – nämlich erst im Juli – statt. Trotzdem möchte ich kurz darauf eingehen - die Details dazu folgen in der nächsten Ausgabe.

Denn bereits zum dritten Mal findet die Mitgliederversammlung in einem neuen Rahmen statt und das kommt gut an! Neben den statutarischen Themen kommen die vier fial Kommissionspräsident*innen zu Wort und als grosses Highlight findet die Veranstaltung jeweils bei einem Mitgliedunternehmen statt, welches mit einer ausgedehnten Führung durch den Betrieb spannende Einblicke gewährt. Damit wird die fial erlebbar. Nach Rivella und Nestlé lädt dieses Jahr bio-familia nach Sachseln ein. In diesem Jahr hat der Vorstand die Veranstaltung zudem weiter geöffnet und es wurden pro Branchenverband drei Vertreter*innen eingeladen. Es freut uns ausserordentlich, dass nun so viele den Weg in die Innerschweiz auf sich nehmen. Es zeigt uns, dass die fial in die richtige Richtung geht und ein Verband geworden ist, den die Mitglieder spüren.

Selbstverständlich ist es mit drei Vertreter*innen noch immer keine öffentlich - für alle Mitarbeiter*innen der fial-Mitgliedfirmen - zugängliche Veranstaltung, aber auch solche Veranstaltungen finden vermehrt statt. Diesen Herbst sind sogar zwei solch öffentliche fial Veranstaltungen geplant: Es sind dies der [Tag der Schweizer Nahrungsmittelindustrie](#), zu dem Sie sich hoffentlich bereits angemeldet haben (Details dazu nachfolgend unter der Rubrik «Agenda») und eine weitere halbtägige Weiterbildung zum Thema «Listerien». Hierzu folgen zeitnah mehr Informationen per fial-Zirkular und auf unserer Website.

Weiter finden Sie in der aktuellen Ausgabe in gewohnt prägnanter Form Informationen zum Aussenhandel sowie zu Wirtschafts- und Agrarpolitik und Lebensmittelrechtsthemen.

Damit wünsche ich Ihnen eine sonnige Sommerpause, die Ihnen genügend Zeit lässt für eine ruhige und entspannte Lektüre.


Andrea Schafer
Stv. Geschäftsführerin

Bern, 28. Juni 2023

INHALT

AUSSENHANDEL	2
PROTOKOLL NR. 2 FHA CH-EU	2
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	3
ENERGIEMANGELLAGE: VORBEREITUNGSMASSNAHMEN FÜR EINE MÖGLICHE STROM- UND GASMANGELLAGE	3
ENERGIEMANGELLAGE: INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN UNTER NICHT-VERSCHWENDEN.CH	3
«KEINE BUTTERIMPORTE OHNE KOSTENDECKENDEN MILCHPREIS» (MOTION)	4
ERLEDIGT: MOTION ZUR SCHWEIZER ERNÄHRUNGSSTRATEGIE	5
LEBENSMITTELRECHT UND -SICHERHEIT	6
NEUE KONTAMINANTEN-VERORDNUNG (EU) 2023/915 IN KRAFT	6
FOOD DRINK EUROPE VERÖFFENTLICHT GUIDELINE ZUR «FOOD SAFETY CULTURE»	6
ANPASSUNGEN VON ANHÄNGEN DER VLBE UND DER VPRH DURCH DAS BLV	7
ARBEITSGRUPPE WERBUNG FÜR LEBENSMITTEL – KOMMUNIKATION SCHWEIZ	8
AGENDA UND DIVERSES	8
BIO-SYMPOSIUM VOM 30.11.23 NACHHALTIGE ERNÄHRUNG UND DIE TRANSFORMATION DES ERNÄHRUNGSSYSTEMS	8
FIAL TAG DER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE VOM 30. AUGUST 2023 «KREISLAUFWIRTSCHAFT: SCHWEIZER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE ALS FIRST MOVER ODER FOLLOWER?»	9
SCHWEIZER FORUM «WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE» VOM 18. OKTOBER 2023	10

Aussenhandel

Protokoll Nr. 2 FHA CH-EU

Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 hat am 12. Juni 2023 die Anpassung der Referenzpreise per 1. Juli 2023 beschlossen. Diese beeinflussen die beweglichen Teilbeträge beim Import verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wurde wiederum eine deutlich längere Referenzperiode angewendet, allerdings wirkte sich dies nun zu Ungunsten der Schweiz aus.

LH – Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 hat am 12. Juni 2023 die Anpassung der Referenzpreise per 1.10.2022 beschlossen und somit die Tabellen III und IVb) des Protokolls Nr. 2 angepasst.

Die Referenzpreise wurden erneut auf der Grundlage einer 12-monatigen Referenzperiode festgelegt, um der Preisvolatilität Rechnung zu tragen. Die Tabelle III enthält die mit der EU vereinbarten Referenzpreisdifferenzen. In Tabelle IVb) sind die Grundbeträge abgebildet, welche für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge und damit für die Einfuhrzölle auf verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten massgeblich sind. Die beweglichen Teilbeträge wurden per 1. Juli 2023 angepasst und durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit auf dem Internet aufgeschaltet.

Die neue Berechnung aufgrund einer Referenzperiode von 12 Monaten bringt zwar mehr Stabilität in das System und wirkte sich bei ihrer ersten Anwendung

letztes Jahr (aufgrund der teils historischen Preisspitzen) zu Gunsten der Schweiz aus. In der aktuellen Marktsituation mit bereits wieder stark gefallen EU-Preisen, d.h. gestiegenen Preisdifferenzen, sind die Auswirkungen für uns aber negativ.

Konkret bedeutet die Anpassung ab dem 1. Juli 2023 folgende Änderungen bei der Berechnung der Grundbeträge für die beweglichen Teilbeträge auf den Einfuhrzölle verarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Grundbetrag bis 30.06.2023	Grundbetrag ab 01.07.2023
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	23,00	17,10
Hartweizen	1,00	1,00
Roggen	19,80	11,05
Gerste	–	–
Mais	–	–
Weichweizenmehl	36,60	28,15
Vollmilchpulver	248,45	154,00
Magermilchpulver	130,30	52,65
Butter	570,15	423,50
Weisszucker	–	–
Eier	30,95	30,95
Kartoffeln, frisch	18,20	18,55
Pflanzliche Fette	138,55	138,55

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Energiemangellage: Vorbereitungsmassnahmen für eine mögliche Strom- und Gasmangellage

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung hat über den Umgang mit der Multi-Site Thematik, den Kontingentshandel und die Vorbereitungsmassnahmen für Zweistoffanlagen informiert.

LH – Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung hat am 27. Juni 2023 eine Information zu den Vorbereitungsmassnahmen für eine mögliche Strom- und Gasmangellage verschickt. Darin werden insbesondere die Multi-Site Thematik, der Kontingentshandel und die Zweistoffanlagen adressiert.

Multi-Site Thematik und Kontingentshandel

Die für eine Strommangellage vorgesehenen Bewirtschaftungsmassnahmen werden weiter überarbeitet und verfeinert. Für den kommenden Winter gibt es im Fall einer Stromkontingentierung eine Lösung für Grossverbraucher, die mehrere Standorte in verschiedenen Verteilnetzen betreiben. Für sämtliche Grossverbraucher wird der Handel mit Kontingenten in der regulären Kontingentierung (auf Monatsbasis) ermöglicht.

Sowohl die Lösung für Grossverbraucher mit mehreren Standorten wie auch die Weitergabe von Kontingenten stützen sich auf die Eigenverantwortung der Grossverbraucher. Eine zentrale Koordinationsstelle überwacht die getätigten Verschiebungen von Kontingenten. Über die detaillierten Abläufe und notwendigen Registrierungen wird rechtzeitig im Herbst informiert. Als Referenzperiode für die Kontingentierung gilt grundsätzlich der Vorjahresmonat.

Vorbereitungsmassnahmen Mineralöllogistik

Jeder Liter im Tank entlastet die Logistik im Ernstfall. Im Hinblick auf eine mögliche Strom- oder Gasmangellage müssen Eigentümer von Zweistoffanlagen, Betreiber von kritischen Infrastrukturen, Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und alle weiteren Verbraucher wie Hausbesitzer daher beachten: Es ist wichtig, bereits frühzeitig die Tanks zu füllen und die Nachversorgung vertraglich zu regeln. Die Mineralöllogistik muss sich auf die erhöhte Nachfrage vorbereiten können.

Energiemangellage: Informationen für Unternehmen unter Nicht-verschwenden.ch

Die Energieversorgungslage in der Schweiz ist derzeit stabil, aber diese Situation kann sich schnell wieder ändern: Der Bund geht davon aus, dass der kommende Winter schwieriger wird und lanciert deshalb u.a. eine Beratungsoffensive für Schweizer Unternehmen.

LH – Die Energieversorgungslage in der Schweiz ist derzeit stabil und weniger angespannt als letzten Herbst. Kurzfristig ist die Versorgungssicherheit gewährleistet, aber diese Situation kann sich schnell wieder ändern: Der Bund geht davon aus, dass der kommende Winter schwieriger wird. Deshalb ist ein sorgsamer Umgang mit Energie weiterhin sinnvoll.

Nachdem der Fokus im letzten Winter auf schnell umsetzbaren Massnahmen für Energieeinsparungen lag, ist nun die richtige Zeit für den nächsten Schritt: die in Ihren Prozessen, Anlagen und Infrastrukturen vorhandenen Energiesparpotenziale gezielt aufzuspüren und längerfristig zu nutzen. Der Bund stellt Ihnen auf nicht-verschenden.ch/de/unternehmen von der Beratung bis zur Finanzierung verschiedene Angebote zur Verfügung, damit Sie die Energieeffizienz Ihres Unternehmens weiter optimieren können. Unabhängig von der Branche oder Grösse gibt es dabei für jedes Unternehmen die passende Energie-Lösung.

Sie möchten wissen, welche Massnahmen Ihr Unternehmen in den nächsten Monaten am besten angeht oder wie Sie finanzielle Unterstützung für deren Umsetzung erhalten können? Die Antworten auf diese Fragen erhalten Sie unter der Nummer 0848 444 444. Energiefachpersonen informieren Sie persönlich, neutral und kostenlos.

So funktioniert es: 0848 444 444 wählen, Anliegen mit Namen und Nummer hinterlassen. Sie werden innerhalb von wenigen Tagen von einer Fachperson kontaktiert. Sie können Ihre Anfrage auch [per Formular](https://nicht-verschenden.ch/de/unternehmen) senden.

«Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis» (Motion)

Der Nationalrat hat sich in der zu Ende gegangenen Sommersession mit der [Motion 21.4301 «Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis»](#) befasst und diese gut geheissen. Damit geht die Motion als nächstes in die vorberatende Kommission der kleinen Kammer.

AS – Erneut ist ein Geschäft von Nationalrätin Meret Schneider im Nationalrat angenommen worden, welches sowohl Bundesrat als auch fial ablehnen.

Die Motion beauftragt den Bund, im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung, die u.a. den Import von Milchprodukten regelt, die Bedingungen zur Bewilligung für den Butterimport so zu ändern, dass bei Verfügbarkeit von Butter im Inland kein Butterimport mehr bewilligt wird, solange der Milchpreis in der Schweiz nicht die Produktionskosten deckt und die Milchsegmentierung nicht zur Wertsteigerung von Schweizer Milch beiträgt. Damit wird einmal mehr in einem privatrechtlich gut funktionierenden System eine staatliche Regulierung gefordert, die schlussendlich allen Beteiligten nur schaden würde.

Dieses Geschäft hat für die fial Branchenverbände eine hohe Bedeutung und die fial hat deshalb im Vorfeld der Nationalratssitzung eine ausführliche Stellungnahme eingegeben. Sie lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Die Butterimporte werden bereits durch ein gut austariertes und funktionierendes privatrechtliches System innerhalb der Milchbranche gesteuert, welches die Marktstabilität und zugleich die Wertschöpfung garantieren.

In der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) wird die ordentliche Einfuhr von Butter geregelt. Gestützt auf diese Vorschriften wird jährlich ein Teilzollkontingent von 100 Tonnen zum Import freigegeben, was dem Bedarf der Schweiz von knapp einem Tag entspricht. Nach Artikel 36 der Agrareinfuhrverordnung kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Teilzollkontingent bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Innerhalb der Branchenorganisation Milch ist die Kommission Butterimporte dafür zuständig, die aktuelle Situation bei der Butterversorgung regelmässig zu analysieren und bei einer sich abzeichnenden Unterversorgung dem BLW einen Antrag um Erhöhung des Teilzollkontingents zu stellen. Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt mit fünf Mitgliedern

aus den Reihen der Produzenten und fünf Mitgliedern der Verarbeiter / Detailhandel. Der Prozess vom definitiven Antrag der Branche bis zur effektiven Freigabe eines zusätzlichen Kontingents durch das BLW dauert mindestens sechs Wochen.

2022 wurden in der Schweiz 33'737 Tonnen Butter mit Schweizer Milch hergestellt. Konsumiert oder verarbeitet wurden rund 44'000 Tonnen. Demzufolge musste das Defizit über Butterimporte oder den Veredelungsverkehr abgedeckt werden (Quelle: Marktlagebericht März 2023 Schweizer Milchproduzenten SMP). Zwar wird in der Schweiz im laufenden Jahr mit einer höheren Butterproduktion gerechnet, trotzdem wird das strukturelle Fettdefizit zur Sicherstellung der Inlandmarktversorgung dadurch aber nicht eliminiert. Die BO Milch hat deshalb bereits frühzeitig ein Importgesuch über 3'000 Tonnen gestellt, welches durch den Bund bewilligt wurde. Ob im laufenden Jahr weitere Butterimporte notwendig sind, wird durch die Branche fortlaufend beurteilt.

Staatlicher Eingriff in die freie Marktwirtschaft schadet der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz und könnte letztlich sogar die Produktion von Butter enthaltenden Lebensmitteln gefährden.

Wie erwähnt rechnet die Branche auch im laufenden Jahr mit einem Butterdefizit. Ein Importverbot für die in der Schweiz ansässigen Butter verarbeitenden Unternehmen hätte zur Folge, dass bei einem Engpass gewisse Produkte nicht mehr hergestellt werden könnten. Oder aber es käme zu Engpässen in den Regalen der Schweizer Detailhändler, allenfalls auch erst kurz vor Weihnachten. Die Folgen solcher Lücken in Form von Hamsterkäufen hat uns Corona deutlich vor Augen geführt. Ausserdem würde ein Mangel an Butter mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einem vermehrten Einkaufstourismus führen. Und wenn erst die Butter im Ausland eingekauft werden muss, dann werden auch die restlichen Einkäufe im Ausland getätigt. Dies alles ist nicht im Sinne der Schweizer Wirtschaft.

Die Motion vermischt irrtümlicherweise die Instrumente Butterimport und Veredelungsverkehr von Butter.

In der Motion wird der reguläre Butterimport, welcher über die erwähnte Agrareinfuhrverordnung geregelt wird, und der Veredelungsverkehr von Butter, welcher den Bestimmungen des Zollgesetzes unterliegt, vermischt. Eine Annahme der Motion würde dem von der Motionärin bemängelten Umstand somit auch nicht entgegenwirken.

Die Butter kann mit gutem Gewissen zu den Grundnahrungsmitteln der Schweizerinnen und Schweizer gezählt werden. Eine vorausschauende und umsichtige Planung im Sinne aller Beteiligten ist deshalb von eminenter Wichtigkeit und muss den dafür zuständigen und kompetenten Stellen überlassen werden. Eine zusätzliche staatliche Regulierung wäre nicht nur unnötig, sondern könnte am Schluss allen Beteiligten schaden.

Nach der Annahme im Nationalrat kommt das Geschäft als nächstes in die vorbereitende Kommission des Ständerats. Die fial wird rechtzeitig ihre Position eingeben, damit möglichst bereits in der WAK-S die Weichen für eine Ablehnung gestellt werden.

**Erledigt:
Motion zur
Schweizer Ernährungsstrategie**

In der Sondersession vom Mai hat sich der Nationalrat mit der Motion 22.4276 «Schweizer Ernährungsstrategie. Mitverantwortung von Lebensmittelzusatzstoffen und Umweltschadstoffen am Auftreten von nichtübertragbaren Krankheiten» beschäftigt und diese abgelehnt. Damit ist das Geschäft erledigt. .

AS – Am 3. Mai 2023 hat der Nationalrat die Motion [22.4276 «Schweizer Ernährungsstrategie. Mitverantwortung von Lebensmittelzusatzstoffen und Umweltschadstoffen am Auftreten von nichtübertragbaren Krankheiten»](#) abgelehnt. Damit ist die Vorlage vom Tisch.

Auch die fial hat dieses Geschäft abgelehnt und dem Nationalrat eine ausführliche Stellungnahme zukommen lassen (vgl. fial letter 2/2023).

Die Schweizer Ernährungsstrategie und die entsprechenden Aktionspläne (2017-2024 und 2025 plus) erfüllen bereits heute die nötigen Sicherheitsanforderungen von Lebensmitteln und wie es nun auch der Nationalrat richtig anerkannt hat, braucht es keine zusätzlichen Empfehlungen oder Regelungen. Vielmehr kann durch gesunde Ernährung und hinreichend Bewegung die Gefahr an nicht übertragbaren Krankheiten zu erkranken reduziert werden.

Lebensmittelrecht und -Sicherheit

NEUE Kontaminanten-Verordnung (EU) 2023/915 in Kraft

Am 5. Mai 2023 wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2023/915](#) über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 eine Neufassung im Kontaminanten Recht veröffentlicht. Die neue Verordnung trat am 25. Mai 2023 in Kraft.

NS - Dieser "Recast" ist seit mehreren Jahren geplant, um nach einer Vielzahl von Änderungsverordnungen seit der Veröffentlichung im Jahr 2006 den Verordnungstext klarer zu strukturieren und die hohe Anzahl an Fussnoten zu reduzieren.

Wesentliche Regelungsinhalte übernommen

Während mit Artikel 1 ein neuer Artikel zur Festlegung der Begriffsbestimmungen eingeführt wurde, die sich auf die Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Hygieneverordnung (EG) Nr. 852/2004 stützen, wurden im Wesentlichen die Regelungsinhalte aus der Vorgängerverordnung übernommen:

Artikel 2 legt fest, dass Lebensmittel, die Höchstgehalte nicht einhalten, nicht in Verkehr gebracht oder in Lebensmitteln verwendet werden. Dies beinhaltet auch das Mischungsverbot mit anderen konformen Chargen des Lebensmittels.

Weiterhin werden die Kriterien aufrechterhalten, wie getrocknete, verarbeitete oder zusammengesetzte Lebensmittel, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt sind, zu beurteilen sind. Faktoren für die Veränderungen im Herstellungsprozess muss der Lebensmittelunternehmer plausibel darlegen können.

Ausnahmen von diesem Prinzip werden im Einzelfall in den jeweiligen Anmerkungen im Anhang I der Verordnung geregelt. Beispielsweise werden Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder in der Regel ganzheitlich in Bezug genommen. Im Einzelfall kann dies aufgrund der hohen Anforderungen an diese Kategorien dazu führen, dass selbst die Verwendung von Rohstoffen und Zutaten, die für sich die Höchstmengen der Verordnung einhalten, je nach Anteil an der Rezeptur, nicht für die Herstellung der Endprodukte geeignet sind.

Klarere Systematik im Anhang

Der Anhang zur Verordnung hat eine Umstrukturierung zu einer klareren Systematik erhalten. Die Definition der Lebensmittelkategorien bezieht sich stärker auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen. Neben Früchten, Gemüse und Getreide gelten nun auch die entsprechenden Erzeugnislisten für Schalenfrüchte, Ölsaaten und Gewürze.

Im Einzelfall kann dies zu einer anderen Beurteilung als bisher führen. Die Entsprechungstabelle in Anhang II der Verordnung erleichtert den Übergang von der alten auf die neue Verordnung.

Die neue Kontaminanten-Verordnung ist ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Gewisse Änderungsverordnungen, die direkt übernommen wurden (z.B. Arsen), behalten jedoch ihre Übergangsfristen.

Folgen für die Schweiz

Da es sich lediglich um eine Restrukturierung handelt, ist nicht mit materiellen Änderungen der Schweizer Kontaminantenverordnung (VHK, SR 817.022.15) zu rechnen. Allerdings kann wie üblich davon ausgegangen werden, dass sicherheitsrelevante Anpassungen oder Neueinführungen von Rückstandshöchstgehalten übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen von Anhängen ohne Vernehmlassung direkt durch das BLV unternommen werden können.

Food Drink Europe veröffentlicht Guideline zur «Food Safety Culture»

Food Drink Europe hat eine Guideline zur «[Food Safety Culture](#)» erstellt, welche Lebensmittelunternehmern einige allgemeine Leitlinien, praktische Beispiele und Instrumente an die Hand geben, die ihnen helfen, die «Food Safety Culture» zu verstehen, umzusetzen und zu messen.

NS - «Food Safety Culture» besteht aus den gemeinsamen Werten, Überzeugungen, Einstellungen, Verhaltensweisen und Praktiken innerhalb einer Organisation, die zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer sicheren Lebensmittelumgebung beitragen. In

Lebensmittelunternehmen umfasst sie die individuellen und kollektiven Handlungen aller Mitarbeiter, von der Geschäftsleitung bis zu den Mitarbeitern an der Front, bei der Schaffung eines Arbeitsumfelds, das der Lebensmittelsicherheit Priorität einräumt.

Grundlagen im Codex Alimentarius und in der Hygienverordnung (EU) 2021/382

Im September 2020 nahm die Codex-Alimentarius-Kommission eine Überarbeitung ihres globalen Standards Allgemeine Grundsätze der Lebensmittelhygiene (CXC 1-1969) an. Mit dem überarbeiteten Standard CXC 1-1969 wird das Konzept der „Lebensmittelsicherheitskultur“ als allgemeiner Grundsatz eingeführt. Die Lebensmittelsicherheitskultur erhöht die Lebensmittelsicherheit durch die Sensibilisierung und die Verbesserung des Verhaltens der Beschäftigten in Lebensmittelbetrieben. Diese Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit wurden in mehreren wissenschaftlichen Publikationen aufgezeigt. Die Hygienverordnung (EU) 2021/382 nimmt dieses Prinzip auf und definiert die folgenden Elemente als Hauptbestandteile einer Kultur der Lebensmittelsicherheit:

- Engagement des Managements für die sichere Produktion und Vertrieb von Lebensmitteln;
- Führung im Hinblick auf die Herstellung von sicheren Lebensmitteln;
- Einbindung aller Mitarbeiter in die Praktiken der Lebensmittelsicherheit;
- Bewusstsein für die Gefahren der Lebensmittelsicherheit und für die Bedeutung der
- Lebensmittelsicherheit und -hygiene bei allen Mitarbeitern des Unternehmens;
- Eine offene und klare Kommunikation zwischen allen Mitarbeitern;
- Verfügbarkeit von Ressourcen zur Gewährleistung eines sicheren und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln

Obwohl diese Grundlagen in der Schweiz nicht explizit festgehalten sind, gelten diese Grundprinzipien auch hier.

Auswirkungen auf Qualität und Vertrauen

Die Guidance nimmt diese regulatorischen Rahmenbedingungen auf gibt einige Beispiele und Handlungsempfehlungen, wie diese übergeordneten Ziele in «SMART-Ziele» mit messbaren Kennzahlen übersetzt werden können.

Indem sie der Lebensmittelsicherheitskultur höchste Priorität einräumen, können Unternehmen das Risiko von lebensmittelbedingten Krankheiten, Kreuzkontaminationen und Lebensmittelallergien verringern und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher und Loyalität aufbauen.

Anpassungen von Anhängen der VLBE und der VPRH durch das BLV

Am 15. Juni 2023 wurden neue Abänderungen von Anhängen lebensmittelrechtlicher Verordnungen veröffentlicht. Diese Abänderungen können ohne Vernehmlassung direkt durch das BLV/EDI erfolgen. Die neuen Regelungen betreffen die Produktkategorie der Mahlzeiteratzprodukte und die Höchstgehalte für Pestizidrückstände und treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

KK - Auf Hinweis des fial Branchenverbands SANI www.sani.swiss wurde die geltende Regelung der Mahlzeiteratzprodukte korrigiert und an das EU-Recht angepasst.

Konkret bedeutet dies:

- Mahlzeiteratz wird wieder als Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf **in der VLBE geregelt** (neuer Art. 35c und d) und nicht als angereichertes Lebensmittel behandelt.
- NEU finden sich die Zusammensetzungsvorgaben in Anhang 10a der VLBE, die gesundheitsbezogene Angabe verweist auf diese Zusammensetzung. Die zugelassenen Verbindungen sind in Anhang 1 der VLBE aufgelistet.
- Die Mindestgehalte und die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe entsprechen Verordnung [\(EU\) 1413/2016](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/1413), die zugelassenen Stoffe entsprechen den zugelassenen Verbindungen nach der Verordnung [\(EU\) 1925/2006](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2006/1925)

Das BLV gibt zu bedenken, dass zwar keine gesetzliche Höchstmenge für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen in Mahlzeiteratz festgelegt wurden, aber dennoch die Dosierung eine Risikobewertung z.B. anhand der festgelegten ULs erfordert.

Die Änderungen betreffen folgende Verordnungen:

- [LIV](#): Anhang 14 - Verweis auf die Zusammensetzung in der VLBE Art. 35
- [VLBE](#)
- [VZVM](#): Streichung der Inhalte zu Mahlzeiteratz, da die VZVM für diese Produkte nicht anwendbar ist

Ausserdem wurde Anhang 2 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, SR 817.021.23) an das EU Recht angepasst <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2023/289/de>

Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2023/289> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Arbeitsgruppe Werbung für Lebensmittel – Kommunikation Schweiz

Kommunikation Schweiz (<https://ks-cs.ch/>) hat die Frage «Wie lange darf noch für Osterhasen geworben werden» als Themengebiet aufgenommen und eine Arbeitsgruppe Lebensmittel gegründet.

KK - Die Arbeitsgruppe Lebensmittel wird mit dem Ziel geführt, unzweckmässige und überbordende Werbeeinschränkungen zu verhindern. Denn einerseits ist Werbung ein verfassungsmässig garantiertes

Recht, andererseits ist Lebensmittelwerbung bereits hoch reguliert. KS/CS ist überzeugt, dass die vorhandenen, vielfältigen gesetzlichen Vorgaben genügen, um die anerkannten gesellschaftlichen Anforderungen rund um «Gesundheit und Ernährung» zu erfüllen.

In engem Austausch mit der Parlamentarischen Gruppe «Markt und Werbung», der Mitglieder des eidgenössischen Parlaments aus verschiedenen Parteien und parlamentarischen Kommissionen angehören, unterstützt KS/CS Parlamentarierinnen und Parlamentarier in ihrer Arbeit, um Gesetze, die die Werbewirtschaft betreffen, im angestrebten Sinn mitzugestalten.

Kommunikation Schweiz sucht weitere Mitglieder für diese Arbeitsgruppe. Fial Mitglieder, die der KS beitreten möchten, können sich direkt an Vera Baldotschan, +41 79 586 66 36, baldo-tschan@ks-cs.ch wenden.

Agenda und Diverses

Bio-Symposium vom 30.11.23 Nachhaltige Ernährung und die Transformation des Ernährungssystems

Die Bio-Branche trifft sich alle zwei Jahre zum Austausch und zur Diskussion eines Schwerpunktthemas. Mit dabei sind Landwirte, Verarbeitung, Handel, Forschung, Konsument:innen und Verbände

«Nachhaltige Ernährung und die Transformation des Ernährungssystems» ist eines der grossen Themen der Stunde. Die Politik befasst sich damit, und die Diskussion ist im Alltag angekommen. Nur: Wo bleibt Bio in diesem wichtigen Diskurs? Wir schliessen die Lücke und präsentieren Ihnen Antworten auf die Frage: Wie soll ein nachhaltiges Ernährungssystem aussehen, das die Menschen ernähren kann – und dabei Bio miteinbezieht?

Die diesjährige Veranstaltung findet am 30. November 2023 im Kursaal in Bern statt. Details sowie das vollständige Programm finden Sie [hier](#).

Anmeldung [hier](#) bis spätestens 15.11.2023.

Bio-Symposium 2023
**Nachhaltige Ernährungssysteme:
Die Rolle und Verantwortung
von Bio**



Referierende/Podium

- Dr. Bettina Höchli, Universität Bern
- Prof. Dr. Christine Brombach, zhaw
- Lorenz Pfrunder, SUUR GmbH
- Niklaus Iten, bio-familia AG/Präsident IG Bio

Moderation: Daniela Lager, SRF

Am Nachmittag finden diverse Sessions zum Tagungsthema statt
Das detaillierte Programm finden Sie via QR-Code

30. November 2023 | 8.30 bis 16.15 Uhr

Kursaal Bern | Kornhausstrasse 3, 3013 Bern

Kosten | CHF 350.– (inkl. Verpflegung und Unterlagen)
(Frühbuchung bis 30. September: CHF 300.–)

Anmeldung:
FiBL-Kurssekretariat
Tel: 062 865 72 74
oder
kurse@fibl.org
<https://anmelde.service.fibl.org>

Anmeldeschluss:
15. November 2023

Organisatoren:



FiBL 50
JAHRE
1973

**fial Tag der Nahrungsmittelindustrie
vom 30. August 2023 «Kreislaufwirtschaft:
Schweizer Nahrungsmittelindustrie als
First Mover oder Follower?»**



Nach mehrjähriger Pause findet erstmals wieder ein fial Tag der Nahrungsmittelindustrie statt, der dem aktuellen Thema der Kreislaufwirtschaft als Teilaspekt nachhaltiger Ernährungssysteme gewidmet ist. Der Schwerpunkt liegt auf einer durch Prof. Bernard Lehmann moderierten Paneldiskussion mit Teilnehmenden aller Stufen der Wertschöpfungskette von der Urproduktion über die Nahrungsmittelindustrie bis zum Detailhandel

AS – Die halbtägige Veranstaltung findet im Hotel **Bellevue Palace** in Bern statt. Das **detaillierte Programm** finden Sie auf unserer Website unter <https://www.fial.ch/veranstaltungen/>.

Anmelden können Sie sich über die [fial Website](#) oder direkt unter <https://www.fial-events.ch/tdn-2023> oder unter dem nachfolgenden QR-Code. Anmeldungen können nur elektronisch entgegen genommen werden und die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmelde-schluss ist der 11. August 2023.



**Tag der Schweizer
Nahrungsmittelindustrie**

Kreislaufwirtschaft

**Schweizer Nahrungsmittelindustrie als
First Mover oder Follower?**

Mittwoch, 30. August, 09h30 - ca. 14.30 Uhr
Hotel Bellevue Palace, Kochergasse 3-5, 3011 Bern

Programm

09.00	Eintreffen, Kaffee und Gipfel, Registrierung
09.30	Begrüssung und Gedanken zur «neuen» fial <i>Nationalrätin Petra Gössi, Präsidentin der fial</i>
09.50	Einführung ins Thema: Kreislaufwirtschaft als Teilaspekt nachhaltiger Ernährungssysteme (Arbeitstitel) <i>Prof. Bernard Lehmann, UN Committee World Food Security</i>
10.20	Kreislaufwirtschaft aus Sicht des Verarbeiters (Arbeitstitel) <i>Gerold Schaff, Head Group Sustainability, Emmi Group</i>
10.50	Paneldiskussion Moderation: Bernard Lehmann Teilnehmer: <ul style="list-style-type: none"> • <i>NR Markus Ritter, Präsident Bauernverband</i> • <i>Christof Züger, CEO / Delegierter des VR Züger Frischkäse AG</i> • <i>Eugenio Simioni, CEO Nestlé Schweiz AG</i> • <i>Matthias Wunderlin, Leiter Departement Marketing und Mitglied der Generaldirektion MGB</i>
11.50	Schlusswort <i>Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer der fial</i>
12.00	Stehlunch

**Schweizer Forum
«Wirtschaft und Menschenrechte»
vom 18. Oktober 2023**

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laden ein zum Schweizer Forum "Wirtschaft und Menschenrechte", das am Mittwoch, den 18. Oktober 2023 im Kursaal in Bern stattfindet.

Das Forum wird in Zusammenarbeit mit dem UN Global Compact Network Switzerland & Liechtenstein organisiert. Ziel der Veranstaltung ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, menschenrechtliche Risiken ihrer Geschäftstätigkeit zu erkennen und Lösungen aufzuzeigen, wie sie diesen begegnen können. Zudem informiert das Forum über die aktuellen gesetzlichen Anforderungen und die Erwartungen des Bundesrates und bietet für die Unternehmen eine Plattform für den gegenseitigen Austausch zu guten Praktiken.

UnternehmensvertreterInnen, Führungskräfte aus verschiedenen Sektoren, politische EntscheidungsträgerInnen und ExpertInnen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind eingeladen, einen Dialog zu führen und ihre Ansätze zu drängenden Menschenrechtsfragen vorzustellen.

Was Unternehmen vom Forum erwarten können:

- Eingehende Analysen, spannende Plenumsdiskussionen und praktische Beispiele
- Interaktive Workshops zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte
- Konkrete Ansätze und Instrumente für eine nachhaltige Integration von Menschenrechtsfragen in der Unternehmensführung.

Weitere Details zum Forum und dem Programm finden Sie unter: <https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/forum/a-propos-du-forum.html>, wo Sie sich auch anmelden können.

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Nathalie Schneuwly (NS)
Nora Patricia von Bergen (NvB)
Patrick Löchle (PL)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf